



Hofburg, A-1010 Wien
 Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0
 Fax: +43 (0)1 533 70 71
 E-Mail: office@oehv.at
 www.oehv.at

Stellungnahme

An die Präsidentin des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Begutachtung@bmask.gv.at

Wien, am 27. Februar 2012
 ms

Betreff: GZ BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Österreichische Hoteliervereinigung (ÖHV) ist eine freiwillige und parteiunabhängige kollektivvertragsfähige Interessenvertretung der führenden Hotellerie mit mehr als 1.200 Mitgliedsbetrieben, die mit rund 152.000 Betten zwei Drittel der Kapazitäten der 4- bis 5-Sterne-Superior-Hotellerie repräsentieren. Diese Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von 3 Mrd. Euro pro Jahr liegen zu einem hohen Anteil in Regionen, in denen Tourismus aufgrund von Witterungsbedingungen nicht ganzjährig angeboten werden kann. Diese Betriebe beschäftigen mehr als 40.000 Mitarbeiter und wären von dem oben genannten Ministerialentwurf, dem zufolge zum „*Ende jedes arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses*“ „der Dienstgeber eine Abgabe in Höhe von 110 € zu entrichten“ hat (§ 2b.), massiv betroffen, weshalb wir Ihnen folgende

Stellungnahme zum Ministerialentwurf für das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes)

zur Kenntnis bringen:

Grundsätzliche Anmerkungen

Abgesehen von der im Folgenden nachgewiesenen Problematik ist der Entwurf auch aus dem Grund zurückzuweisen, dass er wiederum mitarbeiterintensive Dienstleister ohne Outsourcing-Option wie bereits mehrfach bewusst oder unbewusst massiv gegenüber produzierenden Betrieben benachteiligt. Als Beispiele dafür seien angeführt:

- die **Streichung der Energieabgabenvergütung** für Dienstleistungsbetriebe,



Hofburg, A-1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0
Fax: +43 (0)1 533 70 71
E-Mail: office@oehv.at
www.oehv.at

- die **Erhöhung der Exportförderung für Güterexporte** bei gleichzeitigem **Einfrieren des Budgets der Österreich Werbung** und somit **realen Verlusten für die Dienstleistungsexportwerbung**,
- explizit auf die Bedürfnisse von Produktionsbetrieben abzielende Beihilfen wie die **Kurzarbeit**
- sowie die rein **auf Personentransporte fokussierende Flugabgabe** bei vollkommenem Verzicht auf die Belastung von Frachttransporten.

Unter diesem Aspekt ist eine weitere Belastung der hauptsächlich durch den Gesetzesentwurf betroffenen Betriebe, die nachweislich nicht mit dem Missbrauch des Sozialsystems in Zusammenhang gebracht werden können, dessen Beendigung der Gesetzgeber lauf Erläuterungen des Ministerialentwurfs zum Ziel hat, ebenso wenig zielführend wie unter dem Aspekt, dass andere Maßnahmen weit besser dazu angetan sind, die Arbeitslosigkeit zu senken und so zu einer verbesserten Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik beizutragen. Zu nennen wäre hier insbesondere die Verlängerung der Beschäftigungsdauer durch saisonverlängernde Maßnahmen, wie sie von den Betrieben in den vergangenen Jahren durchgeführt wurden. Dies hatte zur Folge, dass laut Arbeitsmarktservice die Beschäftigungsdauer im Tourismus von 2004 bis 2010 um 12 Tage gesteigert wurde.

Eine zusätzliche Belastung dieser oft als Leitbetriebe fungierenden Unternehmen würde sich in diesen Regionen, in denen die Wertschöpfung oft überproportional auf den Tourismus zurückzuführen ist, auch auf andere Sektoren negativ auswirken.

§ 2b. (1) AMPFG soll dem Ministerialentwurf zufolge lauten:

Zum Ende jedes arbeitslosenversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses oder freien Dienstverhältnisses hat der Dienstgeber eine Abgabe in Höhe von 110 € zu entrichten.

Den Erläuterungen zufolge hätten 425.000 Beendigungen von Dienstverhältnissen pro Jahr eine Auflösungsabgabe zur Folge.

Diese Analyse bzw. die sich daraus ergebende einfache Berechnung des daraus resultierenden Gesamtbetrags führt aber nicht weit genug. Die aus der verkürzten Darstellung bzw. Berechnung gezogenen Schlüsse stellen sich gerade für jene Unternehmen als falsch und unzutreffend heraus, die einerseits dadurch hauptsächlich in Mitleidenschaft gezogen werden und auf die der Entwurf andererseits laut den in den Erläuterungen angeführten Motiven gar nicht abzielt. Darüber hinaus fehlt eine betriebswirtschaftliche Analyse, die deutlich aufzeigen würde, dass die Maßnahme im Großteil der Fälle kontraproduktiv wäre. Dies da nicht nur das Ziel nicht erreicht wird, sondern im Gegenteil gegensätzliche, konträr zur ursprünglichen Implikation wirkende Effekte zur Geltung kämen.



Österreichische Hoteliervereinigung
Die freie Interessenvertretung

Hofburg, A-1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0
Fax: +43 (0)1 533 70 71
E-Mail: office@oehv.at
www.oehv.at

Stellungnahme

Der Ministerialentwurf ist unverhältnismäßig und daher verfassungswidrig sowie kontraproduktiv und damit nicht nur ungerecht, sondern schädigt darüber hinaus sowohl überregionale Leitbetriebe, deren Mitarbeiter und deren Familien sowie letztendlich auch das Arbeitsmarktservice bzw. in letzter Konsequenz die Republik.

Die Bestimmungen im Detail

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass von „*den 474 000 Übergängen von unselbständiger Beschäftigung in vorgemerkte Arbeitslosigkeit“ „knapp 76 000 (16 %) auf kurzfristige Auflösungen der Dienstverhältnisse zurückzuführen*“ sind, die „*innerhalb von 62 Tagen“ „zu einer Wiedereinstellung beim vorherigen Dienstgeber (in 13 000 Fällen sogar bereits innerhalb von 14 Tagen)*“ führen.

In weiterer Folge wird argumentiert, dass die „*Auflösungsabgabe von jeweils 110 €“ „diese Überwälzungen von Auslastungsschwankungen auf die Arbeitslosenversicherung zum Teil unwirtschaftlich bzw. zumindest weniger attraktiv“ macht. „Es wird davon ausgegangen, dass in Zukunft zumindest 6 % der Beschäftigungsverhältnisse um 7 Tage länger bestehen.“*

Diese Begründung ist nur in sich schlüssig, bezieht aber nicht – was notwendigerweise zu geschehen hätte – die unabänderliche Realität mehrerer betroffener Gruppen ein. Der Ministerialentwurf ist daher in seiner Gesamtheit als unverhältnismäßig und damit unzulässig zu befinden.

Dem angeführten Ziel, „*Überwälzungen von Auslastungsschwankungen auf die Arbeitslosenversicherung zum Teil unwirtschaftlich oder weniger attraktiv“ zu machen entspricht die Ausgestaltung der Maßnahme in der vorliegenden Form aber in keiner Weise, denn der Ministerialentwurf nimmt keine Rücksicht darauf, ob die Beendigung eines Dienstverhältnisses faktisch alternativlos ist und daher dem Arbeitgeber nicht die Option lässt, der Mehrbelastung zu entgehen, indem er das Arbeitsverhältnis nicht beendet. Im Gegenteil hätte der Entwurf im Falle einer Realisierung lediglich eine Mehrbelastung zur Folge, da in keinem der genannten Fälle – und das wäre in den Saisonbetrieben, die hauptsächlich betroffen wären, die Mehrheit – eine Alternative zur Abgabe besteht. Somit ist das in den Erläuterungen angegebene Ziel als hinfällig zu klassifizieren.*

Gemäß Institut für Höhere Studien (IHS) gibt es pro Jahr rund 300.000 Abmeldungen im Hotel- und Gastgewerbe, die eine dem Ministerialentwurf entsprechende Auflösungsabgabe zur Folge hätten. Weniger als 1 Prozent davon kommt durch kurzfristige Auftragsschwankungen zustande und entspräche somit den Kriterien, auf die das AMPFG in der vorgeschlagenen Fassung abzielt. Daher ist dieser Ministerialentwurf als Lenkungsmaßnahme für den Bereich der Hotellerie vollkommen ungeeignet. Dass er zudem als Geldbeschaffungsaktion aufgrund einer vollkommenen Unausgewogenheit ebenso ungeeignet ist, zeigt folgendes Verhältnis:

Laut AMS Tirol entfallen von 60.000 mit einer Auflösungsabgabe zu sanktionierenden Beendigungen von Arbeitsverhältnissen in Tirol 28.000 auf die



Hofburg, A-1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0
Fax: +43 (0)1 533 70 71
E-Mail: office@oehv.at
www.oehv.at

Stellungnahme

Hotellerie. Das offenbart, dass der Effekt des Ministerialentwurfs derart wenig seiner Implikation entspricht, dass von einer groben und unbedachten Unverhältnismäßigkeit ausgegangen werden muss, die aus einer Unkenntnis der Tatsachen oder einer bewussten Inkaufnahme einer massiven Mehrbelastung lokal gebundener, mitarbeiterintensiver Unternehmen zum Vorteil anderer herröhrt. Die Unkenntnis wäre dringend zu beheben, die bewusste Benachteiligung spezifischer Sektoren kann nicht die Intention des Gesetzgebers sein.

Österreichs Tourismus zeichnet sich im Vergleich zu den meisten anderen Branchen durch eine starke Wetterabhängigkeit aus: Zahlreiche Angebote – in den meisten Regionen Österreichs die überwiegende Mehrheit – richten sich nach Temperatur und/oder Niederschlag. Bei zu hoher oder zu niedriger Temperatur bzw. zu wenig oder zu viel Niederschlag (Dauerregen, Schneemangel) – in den meisten Fällen also über einen Zeitraum von mehreren Monaten zwischen den Hauptsaisonen im Sommer und im Winter – geht die Nachfrage so stark zurück, dass der laufende Betrieb in dieser Zeit nicht nur nicht rentabel, sondern für viele Unternehmen (darunter großteils mitarbeiterintensive Dienstleistungsbetriebe) und ganze Regionen ruinös wäre. Vereinfacht gesagt hat kein Hotelier in Winter- und/oder Sommer-Tourismusregionen die Wahl, den Betrieb über das ganze Jahr zu führen bzw. die Mitarbeiter angestellt zu lassen. Damit geht es im Fall von Saisonbetrieben nicht um die auf Textebene implizierte Wahl des geringeren Übels – 110 € Auflösungsabgabe v. Verlängerung des Arbeitsverhältnisses –, sondern eindeutig rein um die Einhebung der im Ministerialentwurf veranschlagten Summe.

Insbesondere für mitarbeiterintensive Dienstleistungsbetriebe wie Hotels in Zwei-Saison-Regionen mit einer durchschnittlichen Rendite im niedrigen einstelligen Umsatzbereich stellt eine zweimal pro Jahr fällige Gebühr von 110 Euro bei einer Belegung im jedenfalls hohen zweistelligen Bereich eine Belastung dar, die diese zum Teil den kompletten Jahresgewinn kosten würde. Eine Reduktion von Investitionen oder eine Erhöhung der Preise ist angesichts des derzeitigen wirtschaftlichen Umfelds – bestenfalls stagnierende Nachfrage in einem hochkompetitiven Umfeld – keine Alternative bzw. sollte der Gesetzgeber so folgenschwere Maßnahmen in dem Umfang (flächendeckend für große Regionen Österreichs) möglichst vermeiden, wenn sie einerseits wie in diesem Fall nicht zum gewünschten Ziel führen und andererseits weniger überschießende Mittel eher zum Ziel führten. So wäre die Ausnahme von Saisonbetrieben oder die Verknüpfung der Auflösungsabgabe mit einer Maximaldauer der Beschäftigungslosigkeit zwischen zwei Anstellungen beim selben Dienstgeber zielführender als der vorgelegte Entwurf.

Im Vergleich zu der zum Ziel gesetzten, d. h. nicht garantierten Verlängerung von 6 % der Beschäftigungsverhältnisse um 7 Tage ist diese bewusste, radikale und faktisch alternativlose Mehrbelastung von Arbeitgeberbetrieben mit einem speziellen Fokus auf ausgewählte Wirtschaftszweige unverhältnismäßig.

Der oben genannte Ministerialentwurf würde Österreichs Hotellerie enorm schaden, wie sich an dem im Tourismusausschuss des Nationalrats präsentierten Lagebericht Tourismus der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) ablesen lässt. Die



Österreichische Hoteliervereinigung
Die freie Interessenvertretung

Hofburg, A-1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0
Fax: +43 (0)1 533 70 71
E-Mail: office@oehv.at
www.oehv.at

Stellungnahme

folgenden Passagen stammen aus dem Kapitel über die „Wirtschaftliche Lage der Betriebe“ und beziehen sich auf überdurchschnittlich erfolgreiche Betriebe, da diese den ÖHT-Kriterien genügen müssen.

„Der Umsatzzuwachs röhrt aus Preisanpassungen, die jedoch nicht ausreichen, das Niveau der Steigerungen auf der Aufwandsseite aufzuwiegen. Dies führt zu einem deutlichen Rückgang des GOP (Gross Operating Profit), der bei allen Unternehmen in den letzten Jahren abgenommen hat (4/5-Sterne-Kategorie von 25,7 % im Jahre 2000 auf 22,2 % im Jahre 2009“ (S. 55/56)

„Die Verschuldung ist hoch. Die Unternehmen können im Durchschnitt nicht mehr als wirtschaftlich stabil bezeichnet werden, weil weder die vom URG geforderte Eigenkapitalausstattung noch die notwendige Entschuldungsdauer von 15 Jahren erreicht werden können.“ (S. 56)

Der Personalaufwand von durchschnittlich 35 % des Umsatzes (im Vergleich zu knapp 20 % bei der Herstellung von Waren) zeigt die Mitarbeiterintensität der Qualitätshotellerie auf, die aufgrund der nachweislich nicht im Einfluss des Unternehmers liegenden Saisonalität in engem direkten Zusammenhang steht mit einer überdurchschnittlichen Fluktuation im einzelnen Betrieb. Diese unabdingbar mit einer Abgabe in der angedachten Höhe zu verknüpfen würde bei einem durchschnittlichen Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von rund 1 % das Unternehmensergebnis so stark schmälern, dass die Auswirkungen auf das Unternehmen im Vergleich insbesondere zu den tatsächlich zu erwartenden Auswirkungen des Gesetzes als unverhältnismäßig zu betrachten sind.

Darüber hinaus wäre das AMPFG in der vorgelegten Fassung insofern kontraproduktiv, als es das genannte Ziel insbesondere bei jener hauptsächliche betroffenen Zielgruppe nicht erreichen kann und somit hintertreibt, als eine Verlängerung der Beschäftigung aus den gegebenen und nicht zu ändernden Umständen (Wegfall der Nachfrage aufgrund von Witterungsbedingungen, die den Urlaubsgewohnheiten der Gäste diametral gegenüberstehen) der gesetzlich geforderten Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns widerspräche.

Im Gegenteil müsste eine kaufmännische Abwägung die Entscheidung des arbeitgebenden Unternehmers dahingehend lenken, dass er Beschäftigungsverhältnisse, die sich aufgrund der vollständig wegfallenden Nachfrage bei gleicher Besetzung weder auf die Nachfrage noch auf den Preis auswirken, bei gleichbleibender Einnahmensituation aufgrund der zusätzlichen Einmalbelastung nicht verlängert, sondern, um die Kostenrelation zu halten, im Gegenteil verkürzt werden müssten: Kein Saisonbetrieb kann sich Kosten ersparen, indem er die Mitarbeiter länger beschäftigt hält, da die Abgabenhöhe in keiner Relation zur Dauer der Beschäftigung steht. Kosteneinsparungen können daher nur erzielt werden, wenn die Beschäftigungsdauer derart verkürzt wird, dass die zusätzlichen Kosten für die Auflösungsabgabe in Form einer Reduktion der Lohn- und Lohnnebenkosten ausgeglichen werden.



Hofburg, A-1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 533 09 52-0
Fax: +43 (0)1 533 70 71
E-Mail: office@oehv.at
www.oehv.at

Stellungnahme

Fazit

Das Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung würde eine unverhältnismäßige, noch dazu nicht im Verhalten der hauptsächlich betroffenen Betriebe begründete Belastung darstellen. Es würde aus den genannten Gründen im Falle der Saisonbetriebe kontraproduktiv wirken, da die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse keinesfalls verlängert, sondern, wie ausgeführt, im schlimmsten Fall sogar gekürzt würde. Das hätte neben der Mehrbelastung der unschuldig abgestraften Betriebe auch Mehrausgaben des Arbeitsmarktservice zur Folge.

Den einzelnen Hotelbetrieben ist die diesem Ministerialentwurf innenwohnende Unverhältnismäßigkeit ebenso wenig zuzumuten wie sie gesamtwirtschaftlich erwünscht sein kann, da sich eine Mehrbelastung der Arbeitgeberbetriebe um hochgerechnet 30 Mio. Euro pro Jahr nicht ohne Auswirkungen auf den Beschäftigungsstand bleiben kann, da vor dem Hintergrund des preissensitiven Umfelds eine Weitergabe der Kostensteigerung derzeit als unrealistisch einzustufen ist.

Daher lehnt die Österreichische Hoteliervereinigung insbesondere den § 2b des AMPFG und damit in Folge das gesamte zur Begutachtung stehende AMPFG in der vorgeschlagenen Form als kontraproduktiv ab, da es aus den genannten Gründen insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mit der Verfassung in Einklang gebracht werden kann.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung dieser Anmerkungen und erlauben uns, im Rahmen des weiteren Diskussions- und Gesetzgebungsprozesses konstruktiv einzubringen.

Für Fragen dazu wie auch zu weiteren tourismuspolitischen Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ÖSTERREICHISCHE HOTELIERVEREINIGUNG

Thomas Reisenzahn
Generalsekretär

Peter Peer
CoPräsident

Sepp Schellhorn
CoPräsident